

702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Libal, Glaser und Genossen, betreffend eine Änderung des Heeresversorgungsgesetzes (161/A)

Die Abgeordneten Libal, Glaser, Pay, Mayr und Genossen haben in der 77. Sitzung des Nationalrates vom 1. April 1965 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen wurde.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1965 die Konsumentenpreise für Milch und Milchprodukte erhöht werden. Um den Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, die ihren Lebensunterhalt aus den Renten nach diesem Bundesgesetz bestreiten müssen, wie in der Kriegsopferversorgung einen Ausgleich für die Erhöhung der Preise der genannten Grundnahrungsmittel zu verschaffen, werden die vom Einkommen abhängigen Mindestversorgungsleistungen um je 5 S für jeden Rentenempfänger erhöht.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. April 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch beraten. Hierbei wurden vom Ausschuss Abänderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Zu diesen Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 7:

Auf Anregung der Interessenvertretung der Kriegsoffer hat der Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) eine Änderung der zu § 21 HVG. erlassenen Richtsätze empfohlen. Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung

wird demnächst erlassen werden. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird den Beschädigten, die eine Erhöhung auf Grund der geänderten Richtsätze erlangen, die Möglichkeit eingeräumt, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, der in einem solchen Fall eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Änderung der Richtsätze hat. Eine Herabsetzung oder Einstellung der Beschädigtenrente wegen der geänderten Richtsätze ist ausgeschlossen.

Zu Z. 8:

Die Ergänzung des Artikels II Abs. 3 der Novelle vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306, ist deshalb erforderlich, weil die bezeichnete Novelle ursprünglich am 1. Jänner 1965 in Kraft treten sollte, der Wirksamkeitsbeginn jedoch später auf den 1. Juni 1965 verlegt wurde, wodurch für Einkommen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 31. Mai 1965 angefallen sind, kein Ergänzungsbetrag vorgesehen ist. Zur Schließung dieser Lücke ist die Einfügung im Artikel II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1964 notwendig.

Deshalb beschloß der Ausschuss, die diesbezügliche Ergänzung des Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Hoffmann wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. April 1965

Libal
Berichterstatte

Rosa Weber
Obmann

Bundesgesetz vom , mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 200 S geminderten sonstigen Einkommen bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	830 S,	
	vom 1. Juni 1965 an ..	913 S,
60 v. H.	945 S,	
	vom 1. Juni 1965 an ..	1051 S,
70 v. H.	1155 S,	
	vom 1. Juni 1965 an ..	1293 S,
80 v. H.	1285 S,	
	vom 1. Juni 1965 an ..	1449 S,
90 bis 100 v. H.	1723 S,	
	vom 1. Juni 1965 an ..	2065 S,

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 70 S, vom 1. Juni 1965 an um je 84 S.“

2. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente zu leisten. Sie ist in dem Ausmaß zu zahlen, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 200 S monatlich 655 S, vom 1. Juni 1965 an 723 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 745 S, vom 1. Juni 1965 an auf 821 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Le-

bensjahr vollendet haben, auf 880 S, vom 1. Juni 1965 an auf 973 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 70 S, vom 1. Juni 1965 an um 84 S. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Zusatzrente.“

3. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erreicht die Beihilfe einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, nicht den Betrag von 542 S, vom 1. Juni 1965 an von 587 S, oder einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, nicht den Betrag von 618 S, vom 1. Juni 1965 an von 669 S, oder einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, nicht den Betrag von 725 S, vom 1. Juni 1965 an von 787 S, so ist sie bis zu dieser Höhe zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Witwe zuzüglich der nach Abs. 2 errechneten Beihilfe, sofern sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 993 S, vom 1. Juni 1965 an von 1191'50 S, sofern sie für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1019'50 S, vom 1. Juni 1965 an von 1223'50 S, und, sofern sie erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1046 S, vom 1. Juni 1965 an von 1255'50 S nicht erreicht.“

4. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente für einfach verwaiste Waisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 465 S, vom 1. Juni 1965 an von 495 S nicht erreicht. Die Zusatzrente für Doppelwaisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den

702 der Beilagen

3

Betrag von 1015 S, vom 1. Juni 1965 an von 1135 S nicht erreicht.“

5. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr erhalten, um höchstens 205 S, vom 1. Juni 1965 an um 315 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 405 S, vom 1. Juni 1965 an von 515 S nicht erreicht. Bei Doppelwaisen ist die Waisenbeihilfe um höchstens 415 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 615 S nicht erreicht.“

6. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) der Eltern abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach § 44 Abs. 1

- a) bei einem Elternteil 420 S,
vom 1. Juni 1965 an 450 S,
- b) bei einem Elternteil, der das
einzige Kind oder mindestens
zwei Kinder verloren hat .. 451 S,
vom 1. Juni 1965 an 487 S,
- c) bei einem im gemeinsamen
Haushalt lebenden Eltern-
paar 730 S,
vom 1. Juni 1965 an 790 S,
- d) bei einem im gemeinsamen
Haushalt lebenden Eltern-
paar, das das einzige Kind
oder mindestens zwei Kinder
verloren hat 792 S,
vom 1. Juni 1965 an 864 S,

nicht erreicht. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar ist das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung der Zusatzrente nach lit. c und d zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.“

7. Dem § 56 Abs. 3 ist folgende Z. 5 anzufügen:

„5. Eine Erhöhung der Beschädigtenrente (§ 23) wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung (§ 21 Abs. 2) ist vom Versorgungsberechtigten durch Antrag geltend zu machen. Wenn der Antrag binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung eingebracht wird, ist die höhere Beschädigtenrente vom Zeitpunkt der Änderung, ansonsten vom Ersten des Monats ihrer Geltendmachung an zuzuerkennen. Eine Minderung oder Einstellung der Beschädigtenrente wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung ist nicht zulässig.“

8. Im Artikel II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1964 sind nach den Worten: „1963 oder 1964“ die Worte: „oder in der Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 31. Mai 1965“ einzufügen.

Artikel II

Artikel I Z. 8 tritt am 1. Juni 1965, alle übrigen Bestimmungen treten am 1. Mai 1965 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.